

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 570. Sitzung am 15. September 2021 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Oktober 2021

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 20. November 2020 beschlossen, das Screening auf Sichelzellerkrankheit bei Neugeborenen in die Kinder-Richtlinie aufzunehmen. Diese Änderung der Kinder-Richtlinie ist am 30. März 2021 in Kraft getreten. Weiterhin hat der Gemeinsame Bundesausschuss in seiner Sitzung am 17. Dezember 2020 beschlossen, das Neugeborenen-Screening auf 5q-assoziierte spinale Muskelatrophie in die Kinder-Richtlinie aufzunehmen. Diese Änderung der Kinder-Richtlinie ist am 1. April 2021 in Kraft getreten.

In diesem Zusammenhang werden die Bewertungen der Gebührenordnungsposition 01707 zur Beratung zum Erweiterten Neugeborenen-Screening von 135 Punkten um 49 Punkte auf 184 Punkte und die Bewertung der Gebührenordnungsposition 01724 zur in-vitro-Diagnostik des Erweiterten Neugeborenen-Screenings von 221 Punkten um 76 Punkte auf 297 Punkte erhöht. Ergänzend wird die Leistungslegende der Gebührenordnungsposition 01724 neu gefasst und verweist hinsichtlich des Leistungsumfangs nunmehr dynamisch auf die Kinder-Richtlinie.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2021 in Kraft.